

# Richtlinie betreffend Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

vom 11. Februar 2002

---

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 6 Gemeindeordnung<sup>1</sup> vom 28. September 2000 und Art. 35 seiner Geschäftsordnung vom 10. Mai 2001<sup>2</sup>, beschliesst:

## I. Öffentlichkeitsprinzip

### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Stadt Olten informiert ihre Bevölkerung regelmässig in objektiver und ausgewogener Weise über für das öffentliche Leben wichtige Sachverhalte und Entscheide von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Der Auftritt nach aussen wird möglichst einheitlich und allgemein verständlich geführt.

<sup>3</sup> Die Informationspflicht gilt für alle Behörden und Verwaltungsstellen.

<sup>4</sup> Die Grundsätze der Kommunikation werden in einem Kommunikationskonzept<sup>3</sup>, welches integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, verbindlich geregelt.

### *Art. 2 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung liegt beim Stadtrat, der das Stadtpräsidium mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt eine Informationsstelle unter Leitung des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin, welche die Kommunikationsbedürfnisse aus den Direktionen bearbeitet oder diese bei der Kommunikation unterstützt.

<sup>3</sup> Die Stadtverwaltung betreibt gemäss Kommunikationskonzept eine aktive Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der alljährlich vom Stadtrat festgelegten Themenschwerpunkte.

---

<sup>1</sup> SRO 111

<sup>2</sup> SRO 122

<sup>3</sup> SRO 113.1

<sup>4</sup> Die Kommissionen stellen ihre Informationen ausser in Fällen der Dringlichkeit vor der Publikation via zuständige Direktion der Informationsstelle zur Veröffentlichung zu. Sie können zur Redaktion der Informationen die Unterstützung der Informationsstelle beziehen.

#### *Art. 3 Informationsgebaren*

<sup>1</sup> Die amtlichen Informationen der Stadtbehörden werden durch die Informationsstelle minimal im amtlichen Anzeiger sowie auf der städtischen Homepage unter Angabe der informierenden Stelle mit offiziellem Logo und des Zeitpunkts der Veröffentlichung publiziert.

<sup>2</sup> Über die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen wird unmittelbar nach deren Vorliegen durch Aushang beidseits der Aare und auf der städtischen Homepage informiert.

<sup>3</sup> Im Falle der Information in hängigen Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheids verfügt.

<sup>3</sup> Die Information direkt Betroffener über einen Behördenentscheid hat grundsätzlich vor der Information der Öffentlichkeit Vorrang.

## II. Datenschutz

#### *Art. 4 Anwendbares Recht*

Für den Schutz vor Missbrauch von Personendaten gelten die Bestimmungen in Abschnitt E, §§ 15-30 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG).<sup>4</sup>

#### *Art. 5 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht den Datenschutz im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtskompetenz nach § 70 Gemeindegesetz.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin ist Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte.

---

<sup>4</sup> BGS 131.1

<sup>5</sup> BGS 131.1

*Art. 6 Register*

<sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte führt ein Register über alle im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde der Stadt Olten geführten Datensammlungen.

<sup>2</sup> Alle Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem/der Datenschutzbeauftragten sämtliche Datensammlungen im Sinne von § 24 InfoDG<sup>6</sup> zu melden. Die Stadt Olten überbindet in Leistungsaufträgen und dergleichen den mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben beauftragten Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Pflicht zur Führung von Registern ihrer Datensammlungen.

<sup>3</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte

- überprüft regelmässig die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
- rapportiert dem Stadtrat im Rahmen des jährlichen Verwaltungsberichts über den Vollzug der Datenschutzbelange.

*Art. 6<sup>bis</sup> Internet*

Der Stadtrat kann Informationen, welche keine besonders schützenswerten Personaldaten enthalten, im Internet veröffentlichen.

*Art. 7 Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt per 01.07.2002 in Kraft.

Teilrevision vom Stadtrat am 05.05.2008 genehmigt.

---

<sup>6</sup> BGS 131.1